

Satzung in der Fassung vom 09.08.2019

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gesprächskreis Herzkrankheiten“, im folgenden „Gesprächskreis“. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Gesprächskreises ist die Förderung der Herzgesundheit. Dies geschieht vor allem durch gesundheitliche Bildungsmaßnahmen in Form regelmäßiger Gesprächskreise, Vorträge und Seminare, sowie gemeinsamen kulturellen und gesellschaftlichen Unternehmungen.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Gesprächskreises kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Gesprächskreis.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Finanzierung des Gesprächskreises erfolgt über die Förderung durch die Krankenkassen nach § 20 c SGB V, Fördermitgliedern, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie bei den Gruppenabenden anwesende Nichtmitglieder.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Gesprächskreises sind

- a) der Vorstand (Sprecherteam)
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Der Vorstand (Sprecherteam)**

(1) Der Vorstand des Gesprächskreises besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er bildet gleichzeitig das Sprecherteam. Der Vorstand benennt ein für die Kassenführung zuständiges Mitglied.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vertritt den Gesprächskreis nach außen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Gruppenzwecks sowie eine Auflösung des Gesprächskreises bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Protokolle unterschreiben ein Vorstandsmitglied und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

### **§ 7 Förder/Spendengelder und deren Verwendung**

Die Fördergelder der Krankenkassen werden nach § 20 c SGB V bestimmungsgemäß verwendet. Am Jahresende findet der schriftliche Nachweis an die Kassen statt.

### **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Gesprächskreises fällt das Vermögen des Gesprächskreises an die Deutsche Herzstiftung e.V.

Diese Satzung wurde am 09.08.2019 auf der Gründungsversammlung beschlossen.